Pumpernig & Partner

Gemeinde
St. Stefan ob Stainz

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00

gemäß § 38 StROG,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.28
„Ribes“

- ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 01.09.2026

GZ: 160FG25
Graz – St. Stefan ob Stainz

Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 • Tel.: 0316/833170 • www.pumpernig.at . office@pumpernig.at • ATU74945438 . FN 519739y

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wortlaut 1

§ 1 Geltungsbereich/ Plangrundlage/ Verfasserin 1

§ 2 Vorgesehene Änderungen 1

§ 3 Inkrafttreten 2

Verfahrensblatt 3

Planwerk 4

Erläuterungsbericht 5

1. Rechtssituation/ Ausgangslage 5

2. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik 8

3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen 8

4. Strategische Umweltprüfung (SUP) 8

4.1 Prüfschritt 1: Abschichtung 9

4.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht 9

4.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster 10

4.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP 17

5. Beilagen 18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	gegenständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PV/ PVA	Photovoltaik/ Photovoltaikanlage
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
SK	Sachbereichskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

GZ: A-2025-1039-01095 St. Stefan ob Stainz, am 29.09.2026

Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.28 mit der Bezeichnung „Ribes" gemäß § 38 StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026– **öffentliche Auflage**

WORTLAUT

Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz am 29.09.2026 zur öffentlichen Auflage beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.28 samt integrierendem Planwerk gemäß § 38 StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026. Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG findet in der Zeit von 05.10.2026 bis 30.11.2026 statt (mind. acht Wochen). In die Verfahrensunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht im Gemeindeamt genommen werden. Jedermann kann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einbringen.

§ 1
GELTUNGSBEREICH/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER

Das Planwerk (Ist/Soll-Darstellung zum Flächenwidmungsplan gem. PZVO 2016) der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, basierend auf der Planunterlage des geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 160FG25 vom 01.09.2026, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2
VORGESEHENE ÄNDERUNGEN

(1) Der Bereich von Teilflächen der Such-Grundstücke Nr. 15/1 und 16, KG 61223 Lichtenhof und 45, 38 und 23/1, KG 61237 St. Stefan, wird im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 6.939 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) gem. integrierendem Planwerk statt bisher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland zukünftig als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr gem. § 32 StROG gem. Plandarstellung neu festgelegt.

(2) Es erfolgt die Anpassung der Ersichtlichmachung Wald gem. Rodungsbescheid und erfolgter Rodung (GZ: BHDL-276165/2025-9, vom 08.04.2026).

§ 3
INKRAFTTRETEN

Die gegenständliche Verordnung, GZ: 160FG25 tritt nach bescheidmäßiger Genehmigung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Stephan Oswald

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG VF. lfde. Nr. 1.28

KUNDMACHUNG (gem. § 38 StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 ÖFFENTL. AUFLAGE	**AUFLAGE (gem. § 38 StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026), am** 29.09.2026
Kundmachung vom 30.09.2026	Zahl: A-2025-1039-01095
Anschlag am 05.10.2026	Datum: 29.09.2026
Abnahme am 30.11.2026	Rundsiegel für den GR, der Bürgermeister
Öffentliche Auflagefrist Von 05.10.2026 bis 30.11.2026 (mind. 8 Wochen)	**ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (7) StROG).** Zahl: Datum:
Genehmigungsbescheid: Inkrafttreten:	Rundsiegel für den GR, der Bürgermeister **KUNDMACHUNG** Kundmachung vom ..... Anschlag am ..... Abnahme am ..... Rundsiegel Bürgermeister

Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz, Pol. Bezirk Deutschlandsberg

Verfasst von:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH

Pumpernig & Partner	**Unterzeichner**	Gernot Wolfgang Paar
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-04T08:46:25+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

GZ: 160FG25	Graz,	01.09.2026	
Geschäftszahl	Ort	Datum	Unterschrift

Gemeinde St. Stefan ob Stainz

Änderung des Flächenwidmungsplanes
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.28 "Ribes"

IST: Rechtsbezug StROG,LGBl. Nr. 61/2017

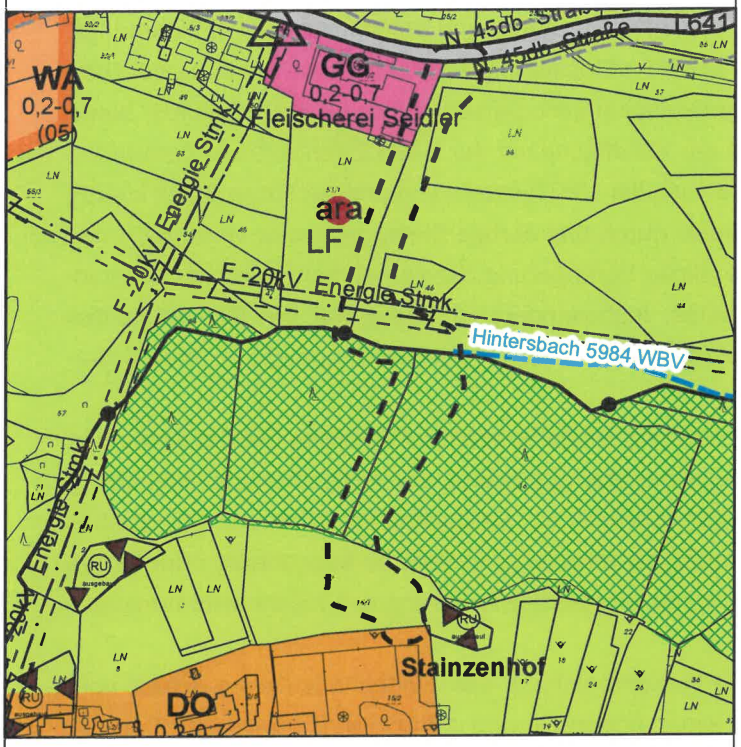

SOLL: Rechtsbezug, StROG Nr. 20/2026

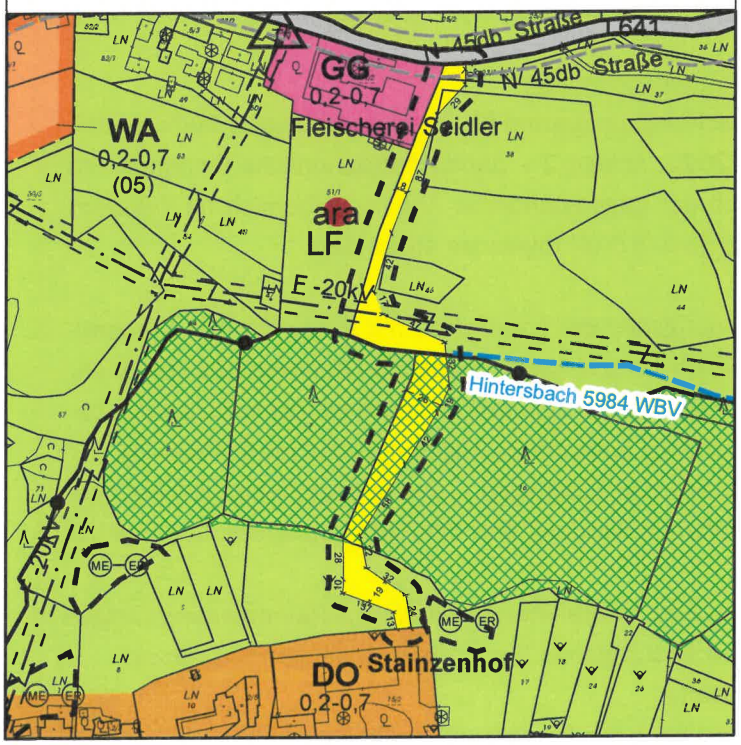

LEGENDE:

- Geltungsbereich
- DO — Dorfgebiete gem. § 30 (1) Z.7 StROG
- GG — Gewerbegebiete gem. § 30 (1) Z.4 StROG
- Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr gem. § 32 StROG
- LF — Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gem. § 33 (1) StROG
- (05) — Aufschließungsgebiete (gem. § 29 (3) StROG) Allgemeines Wohngebiet mit laufender Nr. lt. Wortlaut
- Gerinne (Hintersbach 5984 WBV)
- 0,2-0,7 — Bebauungsdichterahmen gem. § 30 (4) StROG
- Waldflächen
- L641 — Landesstraße L641
- ara — Sondernutzung im Freiland für Abwasserbeseitigungs- u. Reinigungsanlagen gem. § 33 (3) Z.1 StROG
- Lärm-Isophonen Nacht 45dB
- RU — Brauner Hinweisbereich RU = Rutschung
- ME ER — Meliorationsgebiete mit ausgebauter Rutschhangsanierung
- F-20kV — Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone
- T — Versorgungsanlagen T - Transformator
- 123 — Grundstücke gem. DKM mit Grundstücksnummer (Stand: 01.04.2025)
- Gebäude gem. DKM (Stand: 01.04.2025)
- Katastralgemeindegrenze

Gemeinde Markt Stefan ob Stainz
Pol. Bezirk Deutschlandsberg

GZ: 160FG25
Bearb.: Pa/Hl/Jae
Stand: 01.09.2026

1:5 000

0 25 50 100 150 200 Meter

N

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at
Pumpernig & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE

1.1 Gebietsbeschreibung/Allgemeines

Das ggst. Änderungsgebiet befindet sich in ca. 600 m (Luftlinie) westlich des Ortszentrums von St. Stefan ob Stainz im Südosten der KG St. Stefan und im Norden der KG Lichtenhof. Mit der geplanten Änderung soll durch die Neufestlegung einer Straßenverbindung der Ortsteil Stainzerhof, insbesondere der landwirtschaftliche Betrieb „Ribes Frucht & Saft KG" sowie weiteres Wohnbaupotenzial nördlich der Waldfläche mit der L 641 Zirknitzstraße verbunden und damit der zukünftige Verkehr wie auch der Lieferverkehr von und zur Firma Ribes künftig nicht über die schmale Siedlungsstraße durch das dortige Siedlungsgebiet verlaufen müssen. Damit verbunden ist eine wesentliche Verringerung der verkehrlichen Immissionen innerhalb des übrigen Siedlungsgebietes, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Schwerverkehrsanteiles. Dies trägt somit zur Verbesserung der Wohnqualität im öffentlichen Interesse bei.

Nördlich des Waldstückes könnte die zu errichtende Straße ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden und dient diese, wie eingangs erwähnt, der verkehrlichen Erschließung der Potenzialflächen im Westen, wofür ebenfalls ein siedlungspolitisches und öffentliches Interesse besteht. An der ggst. Änderung besteht daher in Summe besonderes öffentliches Interesse und erfolgt daher die ggst. zwischenzeitliche Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Grundlage für diese Änderung ist die Verkehrsplanung des Ziviltechnikerbüros Acham vom 30.09.2025 bzw. 31.10.2025, mit einer Änderung vom 18.06.2026 sowie 05.08.2026, Plannummer 25276. Dem Raumplanungsbüro wurde eine .dwg-Datei der Straßenführung zur Verfügung gestellt und diese als Plangrundlage für die Ist-Soll-Darstellung verwendet.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm/ Alpenkonvention

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016 idF 55/2022, Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten" im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Teilraum „Außeralpines Hügelland". Dazu wird gem. § 3 (4) folgendes ausgeführt:

„1. *Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*

2. *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:*
   a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
   b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;

Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

3. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete."

St. Stefan ob Stainz ist gem. § 4 als Teilregionales Zentrum ausgewiesen.
Ein Widerspruch zum geltenden REPRO kann nicht erkannt werden, da eben keine neue Baulandfestlegung erfolgt und außerdem die landschaftliche Gegebenheit nicht wesentlich verändert wird. Eine Rodungsbewilligung für die Waldfläche liegt vor.

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücksflächen sind im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 insbesondere im Entwicklungsplan (vom 14.12.2018, Verfasser: krasser+krasser architektur ZT+KG) keiner gesonderten Festlegung zugeordnet. Der projektierte Straßenverlauf kreuzt eine 20 kV-Hochspannungsfreileitung der Energie Steiermark sowie den Verlauf des Hintersbaches jeweils im Bereich der Katastralgrenze. Südlich der Straße befinden sich Flächen mit der Festlegung „landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet" mit einer siedlungspolitisch absoluten Grenze lfd. Nr. 5 Richtung Norden. Nördlich der Straße befindet sich ein Bereich mit 2 Funktionen (Industrie, Gewerbe und Wohnen), ebenfalls mit einer siedlungspolitisch absoluten Grenze lfd. Nr. 5 Richtung Norden.
Westlich der Straßenführung finden sich nördlich der Waldfläche Wohnflächen.

1.4 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 derzeit als Freiland (LF) – land- und forstwirtschaftliche Nutzung, teilweise mit Ersichtlichmachung Wald ausgewiesen.
Es bedarf daher der Anpassung des ggst. Bereiches im öffentlichen Interesse. Geänderte Planungsvoraussetzungen, die jedenfalls im öffentlichen Interesse liegen, ergeben sich in durch die geänderten Gegebenheiten (Wachstum) sowie Möglichkeit einer Zufahrt über das Waldstück (Rodungsbewilligung/Entlassung aus dem Forstzwang).
Verkehrsflächen der Gemeinde, bestehende Parkplätze und geplante Flächen für den ruhenden oder fließenden Verkehr, öffentliche Straßen und Wege, die der Erschließung des Gemeindegebietes dienen, sowie Interessenten- und Güterwege werden im Flächenwidmungsplan auf der Basis der vorhandenen Grundlagen grundsätzlich als Verkehrsflächen festgelegt. Die Darstellung und Festlegung selbst hat keinen Einfluss auf den Öffentlichkeitscharakter der Fläche.

1.5 Alpenkonvention

Nachdem sich der Änderungsbereich außerhalb des Anwendungsbereiches des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) befindet, sind keine näheren Angaben diesbezüglich erforderlich.

1.6 Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Die Bestimmungen der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2024, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (EPRO) erlassen wird, sind zu befolgen.

Für die Querung des Hintersbaches gilt gem. § 6 (2) Z.4 EPRO, dass die Errichtung von Brücken und Zu-/Abfahrten zu diesen Brücken innerhalb von Uferstreifen möglich ist, sofern die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit gutachterlich nachgewiesen wird und eine ausreichende Betreuung des Gewässers möglich ist. Seitens des Ziviltechnikerbüros Acham liegt diesbezüglich folgende per Mail getätigte Aussage vor:

Beim Hintersbach *„handelt es sich um kein Gewässer, welches ständig wasserführend auftritt, sondern lediglich um einen Graben, der bei Regenfällen wasserführend ist. Eine Stellungnahme wird daher nicht übermittelt.*

[...] Hier wurde eine Verrohrung (1960) durchgeführt und daher ein Gutachten erstellt - mit der Erkenntnis, dass es sich um kein öffentliches Gerinne/Gewässer handelt.“

Zudem liegt seitens des Referates Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südweststeiermark eine Stellungnahme vom 09.07.2025, GZ: ABT14-216491/2025-2, bezüglich des Hintersbaches vor und ist diese in den Beilagen angefügt. Dabei wird angeführt, dass es sich um kein öffentliches Wassergut handelt.

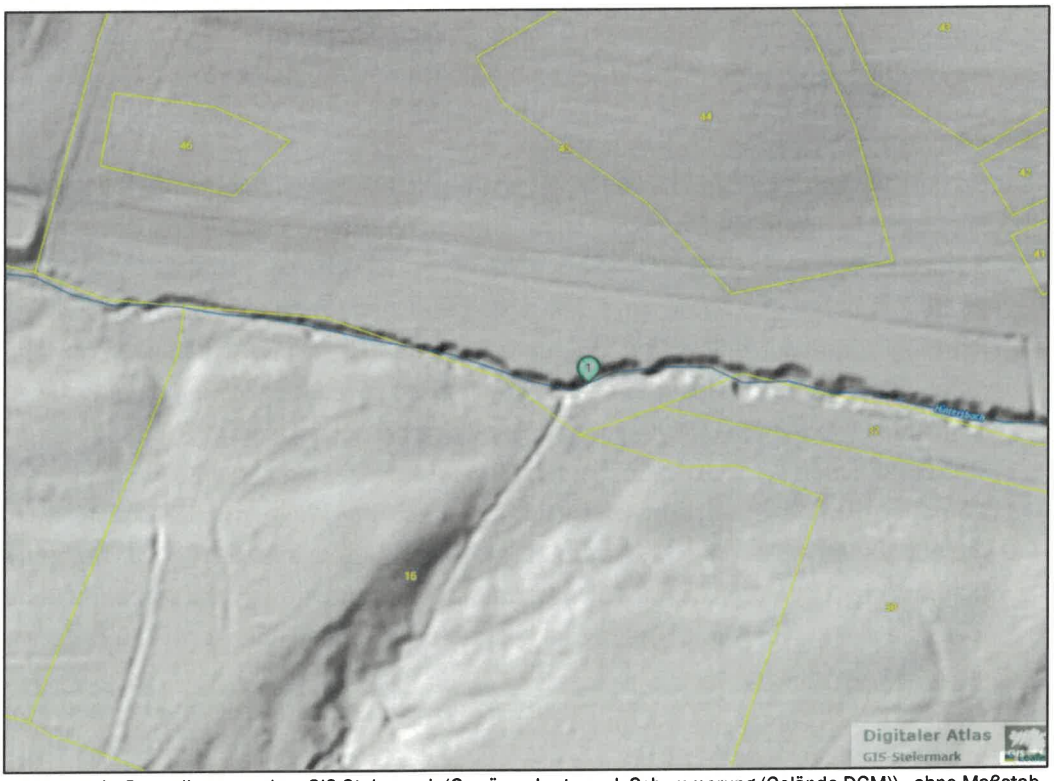

Abbildung 1 - Darstellung aus dem GIS Steiermark (Gewässerkarte und Schummerung (Gelände DGM)) - ohne Maßstab.

2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Es erfolgt keine Mobilisierung, da die Festlegung einer Verkehrsfläche erfolgt und somit die Bestimmungen des § 34ff StROG (Bauland) nicht anzuwenden sind.

3. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.
Der Auflageentwurf einschließlich Erläuterungsbericht wird für die gesamte Auflagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) veröffentlicht. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist, nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.
In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)[1]

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amts der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.
Es ist zu prüfen, ob für die Änderung ein Ausschlusskriterium vorliegt. Festgehalten wird hiezu, dass kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt wird.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG erforderlich ist.

1 *Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.*

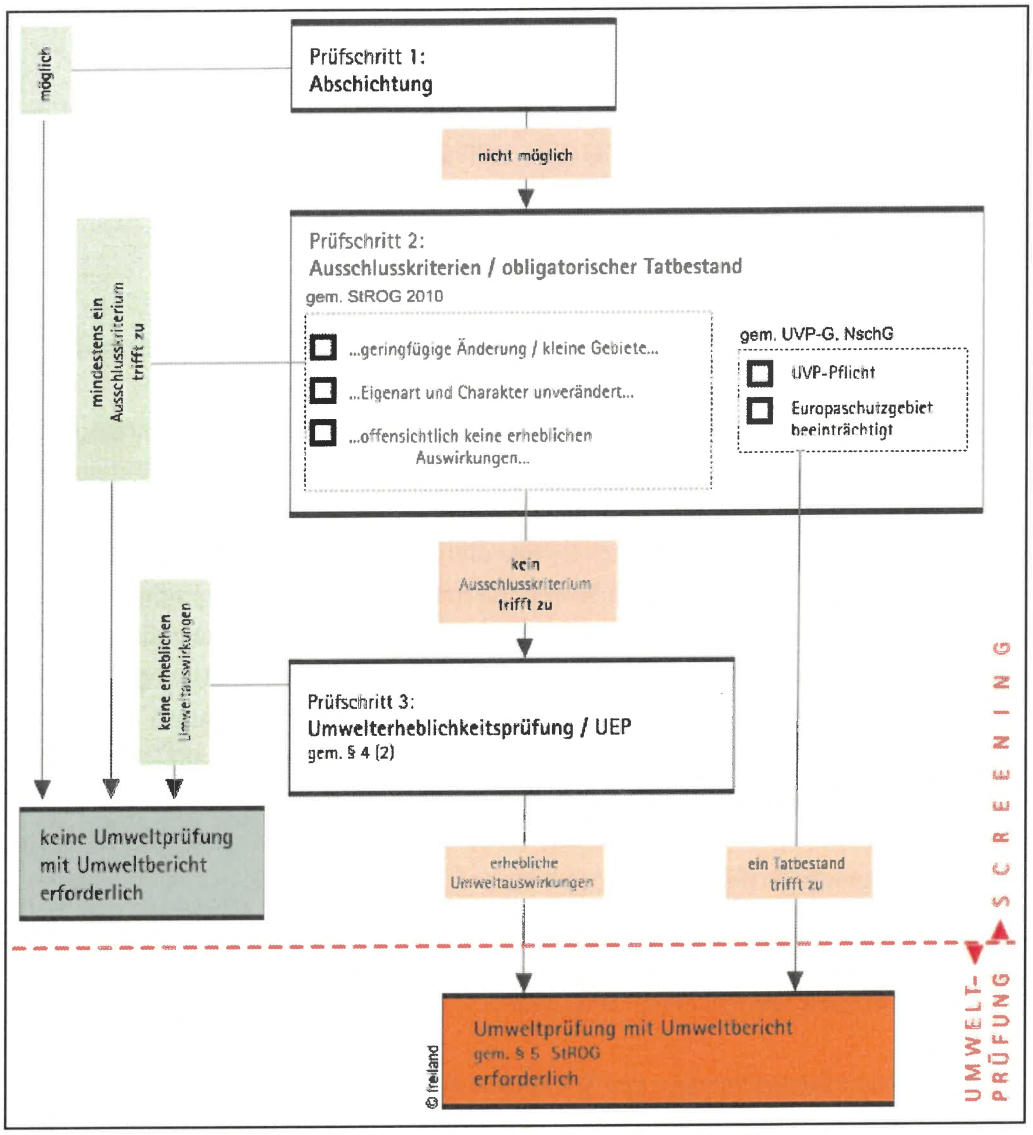

Abbildung 2 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

4.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

4.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die projektierte Straße hat eine Länge von knapp 470 m (<500 m); es ist eine jahresdurchschnittliche Verkehrsbelastung (JDTV) von unter 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten. Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor. Die Fläche liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A, B, C und D[2] gemäß UVP-Gesetz[3] oder Europaschutzgebiet.

2 *Lage außerhalb des Feinstaubsanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark".*
3 *Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023.*

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien hat ergeben, dass keines der 3 Kriterien Anwendung finden kann (nicht per se ausschließbare Auswirkungen auf nur den Umgebungsbereich, Fläche größer 3.000 m²)

4.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung" (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung

- = Verschlechterung

– = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

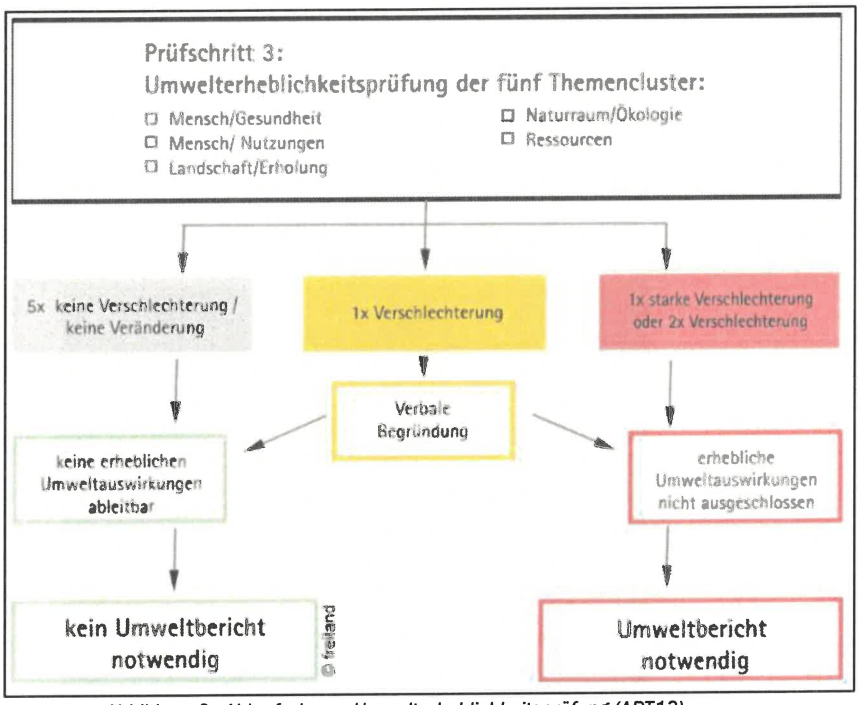

Abbildung 3 - Ablaufschema Umwelterheblichkeitsprüfung (ABT13)

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	Der betriebliche Verkehr wird von der Stainzenhofstraße hin zur projektierten Straße verlagert. Dadurch sind keine gesundheitlichen Folgen hinsichtlich Lärm/Erschütterung zu erwarten. Der zusätzliche Verkehr, der durch die Nutzung Potenzialflächen für Wohnen im Nordosten entsteht, kann ebenfalls als geringfügig eingeschätzt werden und es ist nicht mit Auswirkungen auf Menschen zu rechnen – insbesondere da die ggst. Flächen im Freiland liegen und nicht bebaut sind und die Straße aufgrund der räumlichen Lage keine Nutzungskonflikte in angrenzenden Wohngebieten verursachen kann.	o

	Beeinträchtigungen der Anrainer:innen sind nutzungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten – Beeinträchtigung der Anrainer:innen entlang der Siedlungsstraße Stainzenhofstraße fallen durch die projektierte Erschließungsstraße geringer aus.	
Luftbelastung und Klima	Durch die zukünftig vorgesehene Verkehrsfläche wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht, da der Verkehr lediglich verlagert wird. Im Fall der betrieblichen Erschließung handelt es sich um eine Verkürzung des Weges. Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt. Die Änderungsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (insbesondere kein Frischluftzubringer udgl.). Gem. GIS Stmk. liegt das Gebiet außerhalb des Feinstaubsanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark". Hinsichtlich der Klimaeignung befindet sich das Gebiet außerhalb von klimatisch benachteiligten Tallagen überwiegend in einer „Übergangszone": Ist allgemein als klimatischer Übergangsbereich zwischen den Tallagen und den oberhalb definierten Hangklimatopen zu verstehen, wobei die als Übergangszone definierten Bereiche zwischen dem Grazer Feld bzw. dem Kainachtal und den Terrassenlagen (Kaiserwaldterrasse) im Allgemeinen sowohl gegenüber den Tallagen als auch gegenüber den Terrassenlagen mit stagnierender Kaltluft thermisch begünstigt sind. *Abbildung 4 - Lage Übergangsbereich (gelb markiert)* Kurze Teilstrecken (ganz im Norden des Änderungsbereiches und nördlich des Hintersbaches) befinden sich in einer „unteren Riedellage in Talnähe", welche folgendermaßen charakterisiert ist: Diese Zone umfasst niedrige Riedellagen und -sporne, die zunehmend unter Beeinflussung von Talkaltluft stehen. Infolge des starken Einflusses nächtlicher Talkaltluft ergibt sich im Vergleich zur darüber liegenden Zone 15.1 eine erhöhte Frostgefährdung und die Monatsmittel der Temperatur sind um 0,3° bis 1° niedriger zu veranschlagen; die Inversions- und Frostgefährdung sowie die Nebelhäufigkeit nimmt entsprechend den Verhältnissen der benachbarten Talklimatope zu; die Durchlüftungsverhältnisse sind in erhöhtem Maß von Talwindsystemen beeinflusst; Eignung: generell für Obstbau, in geschützten Lagen ist auch Weinbau möglich.	o

	Ein kleiner Teilbereich südlich des Hintersbaches trägt die Klimatopenberechnung „gut durchlüftete Talbereiche". Diese bewaldeten Kerbtäler zeichnen sich vor allem durch thermische Ausgeglichenheit infolge geringerer Kaltluftgefährdung aus. Die mittleren Windgeschwindigkeiten erreichen meist nur ca. 1 m/s. Mit Ausnahme von kleinen Teilbereichen sind die klimatischen Bedingungen für die Errichtung der ggst. Erschließungsstraße äußerst günstig, da sie insgesamt thermisch ausgeglichen, weniger nebel- und frostgefährdet und gut ventiliert sind.	

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	Neben den Nutzungen des landwirtschaftlichen Betriebes am südlichen Ende der geplanten Verkehrsfläche bestehen Gebäude eines ehemaligen Fleischereibetriebes am nördlichen Ende. Ansonsten sind keine wesentlichen Sachgüter betroffen. *Abbildung 5 - Ansicht Firma Ribes (google maps)* *Abbildung 6 – Ansicht ehemaliger Fleischereibetrieb (google maps)* Durch die Errichtung der geplanten Straße nördlich der Ribes Frucht & Saft KG sowie westlich des Fleischereibetriebes (auf einem bestehenden landwirtschaftlich genutzten, unbefestigten Weg) sind keine Verschlechterungen im Bereich Sachgüter zu erwarten. Auch der Bereich der nördlichen Einbindung von der Verkehrsfläche in Richtung Süden umfasst keine Betroffenheit anderer Sachgüter.	o

Land- und Forstwirtschaft	Die zu errichtende Straße verläuft teilweise auf bereits bestehenden landwirtschaftlichen Zubringerwegen bzw. wird sie künftig auch zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen genutzt. Es sind Waldflächen durch den Änderungsbereich betroffen. Dafür liegt allerdings eine Rodungsbewilligung vor (siehe Beilagen). Es werden durch die gegenständliche Festlegung einer Verkehrsfläche aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde. Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen negativen Änderungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung. Die Bodenfunktionsbewertung aus dem GIS Steiermark zeigt einen geringen (kleinräumig sehr geringen) Gesamtraumwiderstand für die ggst. Flächen. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt. *Abbildung 7 - Raumwiderstand (GIS Stmk)* Die Auswertung für die Raumwiderstände der Teilfunktionen sind entlang der geplanten Straße: Lebensraumfunktion: 1-2 Standortpotential: 0- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1-2	o

Abflussregulierung	1-2	
Filter und Puffer für Schadstoffe	1	

Für die untersuchten Teilfunktionen ist das raumordnerische Konfliktpotential also sehr gering oder gering.
Die digitale Bodenkarte stuft die Wertigkeit des Acker- sowie Grünlandes im gesamten betroffenen Bereich als gering ein.
Daher ist davon auszugehen, dass Widmung der ggst. Fläche als Verkehrsfläche keine nennenswerte Verschlechterung für das Schutzgut Land- und Forstwirtschaft verursacht.

Themencluster Landschaft/Erholung

Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Bild entlang der Landesstraße L641 ist im ggst. Bereich ist durch gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude und Flächen, Wohngebäude mit Privatgärten und dazwischen liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Entlang der Stainzenhofstraße ist das Bild von seiner ländlichen Umgebung mit lockerer Bebauung durch Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen sowie landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (Obstbau, Wiesen, Äcker) geprägt. Die Architektur reflektiert sowohl historische als auch zeitgenössische Einflüsse, wobei typische Merkmale der steirischen Bauernhausarchitektur erhalten geblieben sind. Dazwischen befinden sich Acker- sowie Waldflächen auf von Norden und Süden Richtung Hintersbach hin mäßig abfallenden Hängen. Innerhalb der Waldfläche und südlich dieser ist auf der geplanten Straße lediglich der Lieferverkehr der Firma Ribes zu erwarten; nördlich der Waldfläche ist zusätzlich mit der (M)IV der Potenzialfläche für Wohnen im Westen zu rechnen (Anrainerverkehr). Aufgrund der Lage, die topografisch bedingt nur gering einsehbar ist, weist das Gebiet eine geringe Sensibilität hinsichtlich des ggst. Schutzgutes auf. Insgesamt ist durch die geplante Errichtung der Straße mit oben angeführter Nutzungsdichte von keiner relevanten Verschlechterung im Bereich Landschafts- und Ortsbild auszugehen. Im Änderungsbereich sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Weder im Änderungsbereich (Privatgrundstücke) noch in der näheren Umgebung sind offizielle Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Zudem sind keine Wanderwege in betreffendem Gebiet ausgewiesen. Dass Spazierende die Flächen nutzen, ist nicht auszuschließen. Mangels Bestands sind keine Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	Im ggst. Gebiet ist kein naturräumliches Schutzgebiet ausgewiesen; auf der Plattform iNaturalist (offene, georeferenzierte Dokumentation der Artenvielfalt) wurden im Umkreis von etwa einem Kilometer – jedoch nicht direkt auf ggst. Fläche – folgende Arten dokumentiert: ▪ Kanadisches Berufkraut ▪ Mauer-Zimbelkraut ▪ Raues Milchkraut ▪ Gewöhnlicher Frauenmantel ▪ Echte Nelkenwurz ▪ Wiesen-Schwingel ▪ Akelei ▪ Gemeine Braunelle ▪ Wald-Vergissmeinicht Andere Dokumentationen bezüglich Pflanzen liegen nicht vor. Die ggst. Flächen sind fast gänzlich landwirtschaftlich genutzt, daher ist im Rahmen der Kulturlandschaft nicht von schützenswerten Pflanzen auszugehen, die nicht auch auf den angrenzenden Flächen Lebensraum finden. Es ist von einem geringen Verlust von Wiesenflächen durch die geplante Widmung auszugehen; für die bestehende Waldfläche liegt eine Rodungsbewilligung vor. Aufgrund der verfügbaren Datenlage ist nicht von einer Verschlechterung auf ggst. Schutzgut auszugehen.	o
Tiere	Innerhalb des ggst. Bereiches sind keine Lebensraumkorridore dokumentiert; auf der Plattform iNaturalist (offene, georeferenzierte Dokumentation der Artenvielfalt) wurden im Umkreis von etwa einem Kilometer – jedoch nicht direkt auf ggst. Fläche – folgende Arten dokumentiert: ▪ Nosferatu-Spinne ▪ Mistbiene ▪ Schilfrohrsänger ▪ Russischer Bär ▪ Mondfleck ▪ Borstige Dolchwespe ▪ Wasserfrosch ▪ Komplex gemeiner Ohrwurm ▪ Altweltmaus ▪ Kohlmeise ▪ Amsel ▪ Blaumeise ▪ Schwarzer Schnegel ▪ Blattspanner ▪ Hauhechel-Bläuling ▪ Ahorn-Rindeneule ▪ Mörtel-&Blattschneidebien ▪ Dammhirsch	o

	Der Russische Bär (Schmetterling) ist in der FFH-Richtlinie, Anhang II angeführt, allerdings ist dieses Tier als mobil bekannt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass diese Art ausschließlich den Änderungsbereich nutzt und Verschlechterungen für durch die ggst. Änderung entstehen werden. Weitere Dokumentationen in Bezug auf Tiere liegen nicht vor. Durch die ggst. Änderung wird der Lebensraum durchschnitten, allerdings innerhalb der Waldfläche und südlich davon lediglich im Rahmen des Lieferverkehrs zu genanntem landwirtschaftlichem Betrieb, also in verhältnismäßig geringem Ausmaß (vergleichbar mit intensiver genutzten landwirtschaftlichen Zubringerwegen). Nördlich der Waldfläche kommt der Anrainerverkehr zu westlich liegenden Potenzialflächen für Wohnen hinzu. Hier ist anzumerken, dass diese Potenzialflächen bereits festgelegt wurden und damit auch der anfallende Verkehr im Rahmen der Festlegung auf Umweltverträglichkeit geprüft wurde. Aufgrund der Fahrten im Rahmen des Lieferverkehr ist von keinem hohen Einfluss auf die Tierwelt auszugehen und auch durch den Anrainerverkehr nördlich der Waldfläche ist aufgrund der dort bestehenden Nahelage zu bereits bebautem Gebiet nicht davon auszugehen, dass hier eine Signifikanz erreicht wird.	
Wald	Von der Änderung ist eine ehemalige Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Diesbezüglich liegt eine Rodungsbewilligung vor (siehe Beilagen), womit keine weiteren Auswirkungen anzunehmen sind.	o

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	Der Änderungsbereich stellt sich als unversiegelte Wiesenflächen und gerodeter Waldboden dar. Im eBod wird für das Planungsgebiet der Bodentyp als kalkfreier Kulturrohboden aus Tertiär-Sediment mit durch die exponierte Lage bedingte Trockenheit, geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und raschem und oftmaligem Austrocknen beschrieben. Zu Bodeneigenschaften sind tiefgründig, trocken und gering durchlässig angeführt. Die Bodenwertigkeit ist gering (niedrigste Wertigkeit) sowohl für die Grünland als auch für die Ackerlandnutzung. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind keine neuen Altlasten zu erwarten. Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugebiete bekannt. Der Bodenverbrauch, der durch die geplante Straße verursacht wird, ist gering, so auch die Wertigkeit des Bodens. Dennoch stellt die Inanspruchnahme von bisher unversiegeltem Boden eine Verschlechterung dar.	-
Grund- und Oberflächenwässer	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Probleme der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die Hangwasserkarte zeigt keine wesentliche Beeinträchtigung durch Hangwässer.	o

	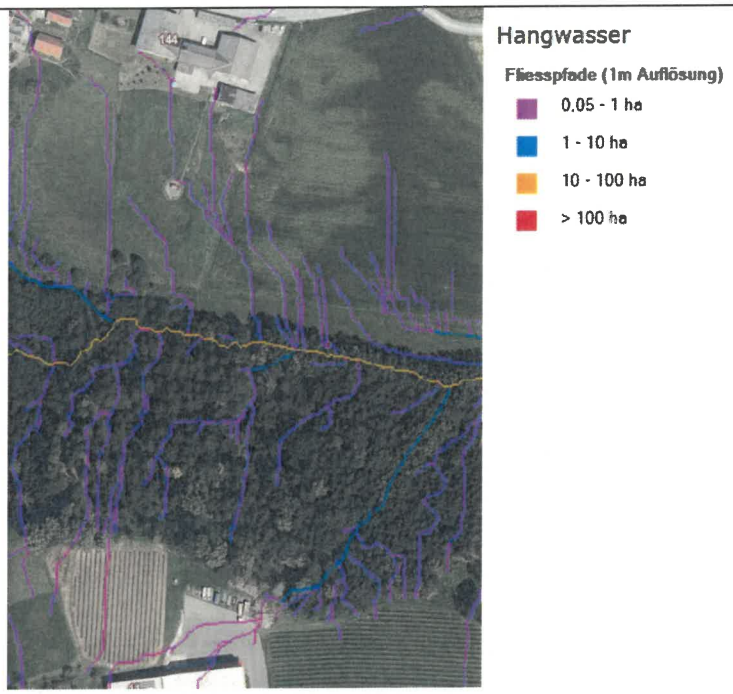 *Abbildung 8 - Hangwasser (GIS Steiermark)* Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass durch die ggst. Änderung keine Verschlechterungen zu erwarten sind.	
Naturgewalten und geologische Risken	Dem Meliorationskataster des GIS Stmk. sind keine Angaben zu entnehmen. In kleinen Teilflächen südwestlich und südöstlich des ggst. Änderungsgebietes sind Rutschungen in der Gefahrenhinweiskarte des GIS Stmk ersichtlich gemacht. Gem. FWP NR. 1.00 bestehen in diesen Gebieten bereits ausgebaute Rutschhangsanierungen. Durch die Änderung wird keine Verschlechterung erwartet.	o

Tabelle 1 – UEP mit einzelnen Schutzgütern

4.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, lediglich beim Punkt „Boden“ ist mit einer Verschlechterung zu rechnen, da eine Versiegelung von Wiesen-/Waldflächen durch eine Erschließungsstraße mittels Festlegung einer Verkehrsfläche erfolgt. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen.

Die ggst. Fläche wird benötigt, um den betriebsbedingten Lieferverkehr von der Siedlungsstraße weg, direkt an die Landesstraße anzubinden sowie um die Potenzialflächen für Wohnen im Nordwesten zu erschließen. Der Verlust an produktiven Bodenflächen - welche gemäß eBod als geringwertig eingestuft wurden – ist daher in Abwägung der öffentlichen Interessen gering einzustufen und überwiegt hier die Sicherstellung der Aufrechterhaltung des florierenden landwirtschaftlichen Betriebes, die Entlastung der Siedlungsstraße (verkehrlich und bezüglich der Immissionen), sowie die Erschließung des Potenzialgebietes für Wohnen (im Siedlungsschwerpunkt) im öffentlichen wie siedlungspolitischen Interesse.

Es liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. FWP-Änderung mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die Errichtung der geplanten Erschließungsstraße, die sowohl den zentrumsnahen Potenzialflächen für Wohnen als auch dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Entlastung der Siedlungsstraße Stainzenhof dient, im öffentlichen Interesse. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

5. BEILAGEN

5.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark

5.2 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Südweststeiermark", LGBl. Nr. 88/2016 idF 55/2022– Teilräume und Vorrangzonen

5.3 Straßenplanung „Zufahrt RIBES Nord", Verfasser: Ziviltechnikerbüro Acham, Pl.Nr. 25276 vom 05.08.2026

5.4 Rodungsbewilligung vom 08.04.2026, GZ: BHDL-276165/2025-9 samt Planbeilage

5.5 Stellungnahme des Referates Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 09.07.2025 (GZ: ABT14-216491/2025-2)

5.1 Orthofoto aus dem digitalen Atlas Steiermark

Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
https://gis.stmk.gv.at

© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Ersteller*in:
Karte erstellt am: 10.06.2026

0 M 1:5.000 250 m

5.2 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion „Südwest-steiermark“, LGBl. Nr. 88/2016 idF 55/2022– Teilräume und Vorrangzonen

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1) REPRO Steirischer Zentralraum,
LGBl. Nr. 88/2016 idF LGBl. Nr. 55/2022 (unmaßstäblich)

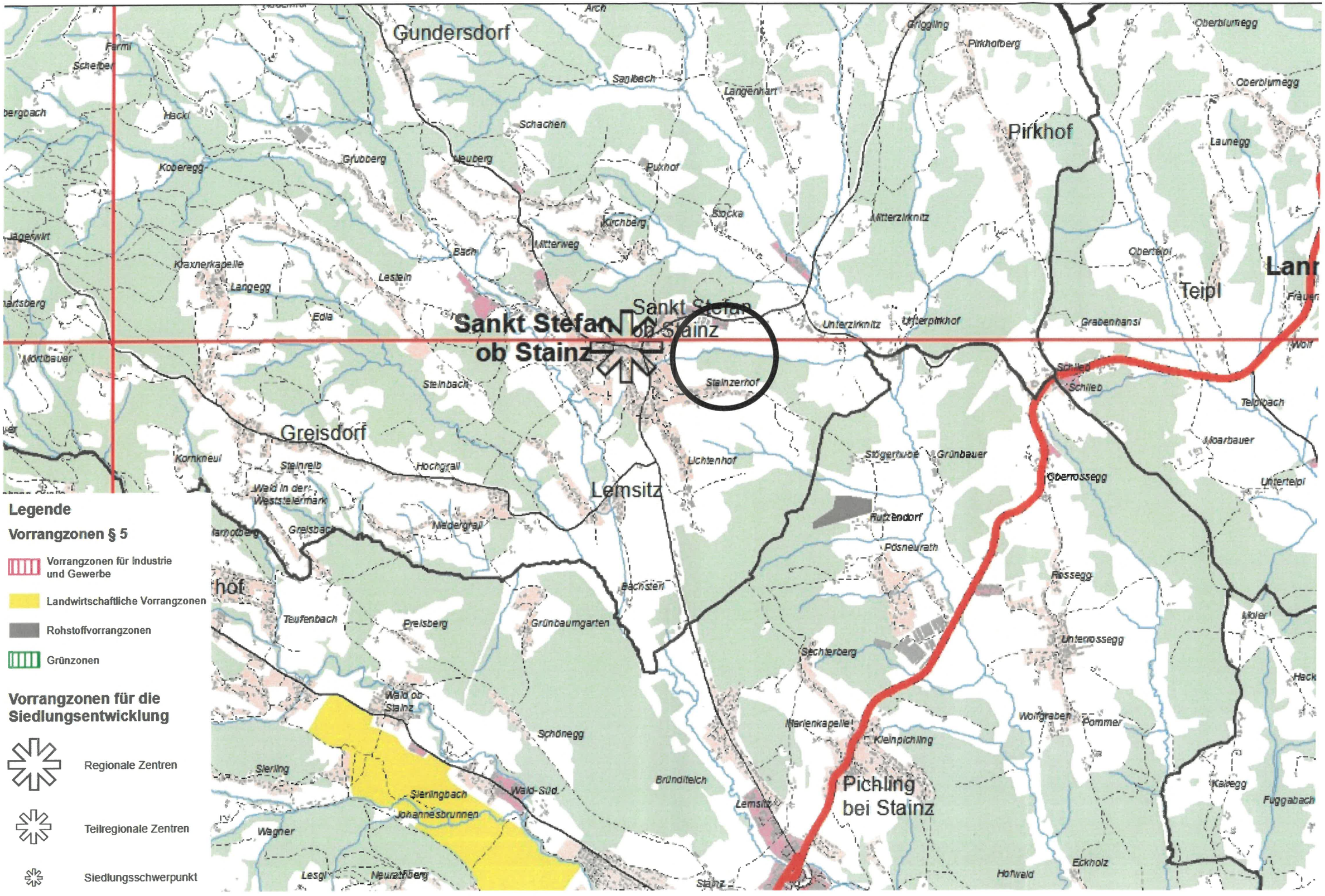

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 2) REPRO Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016 (unmaßstäblich)

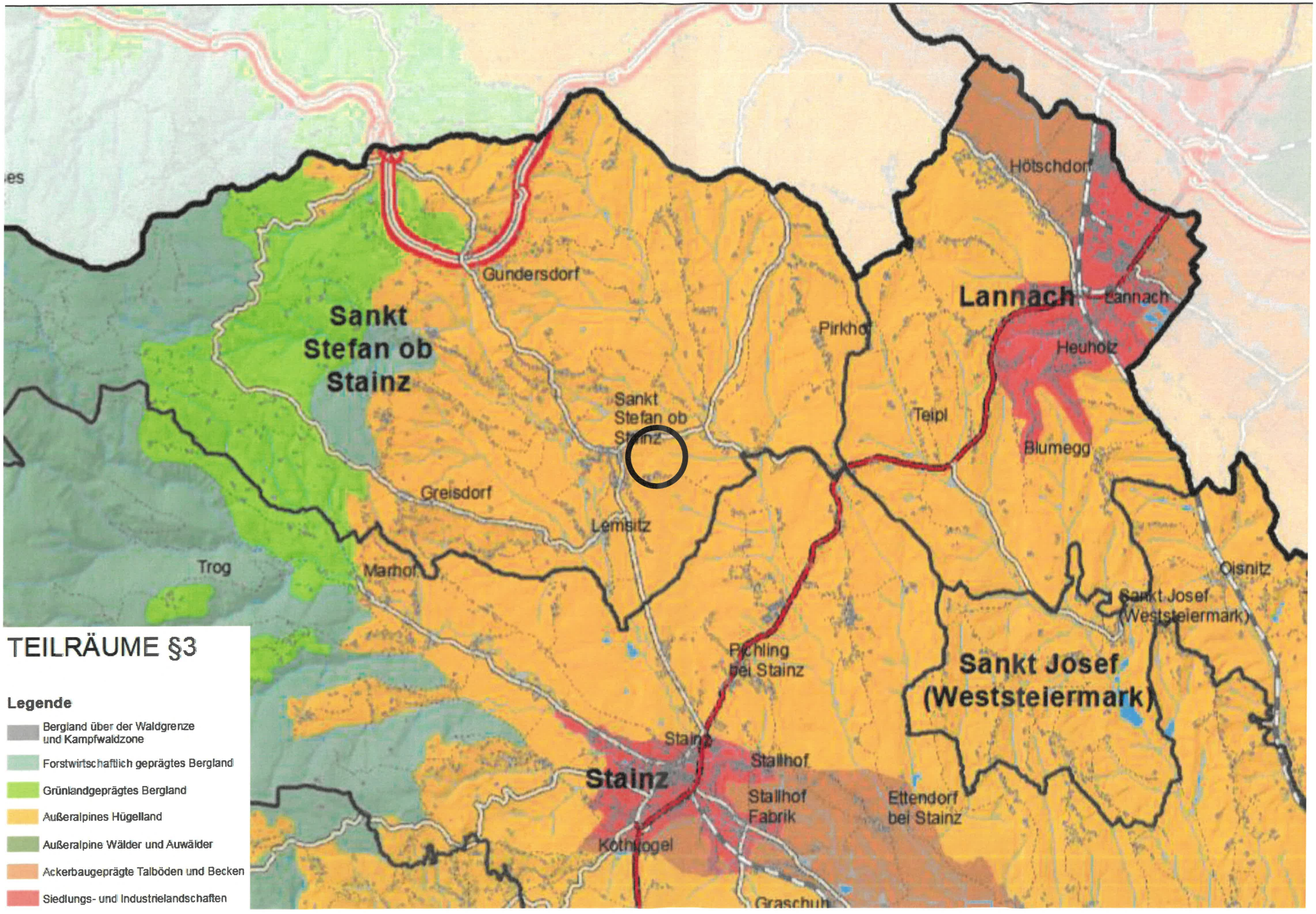

5.3 Straßenplanung „Zufahrt RIBES Nord“, Verfasser: Ziviltechnikerbüro Acham, Pl.Nr. 25276 vom 05.08.2026

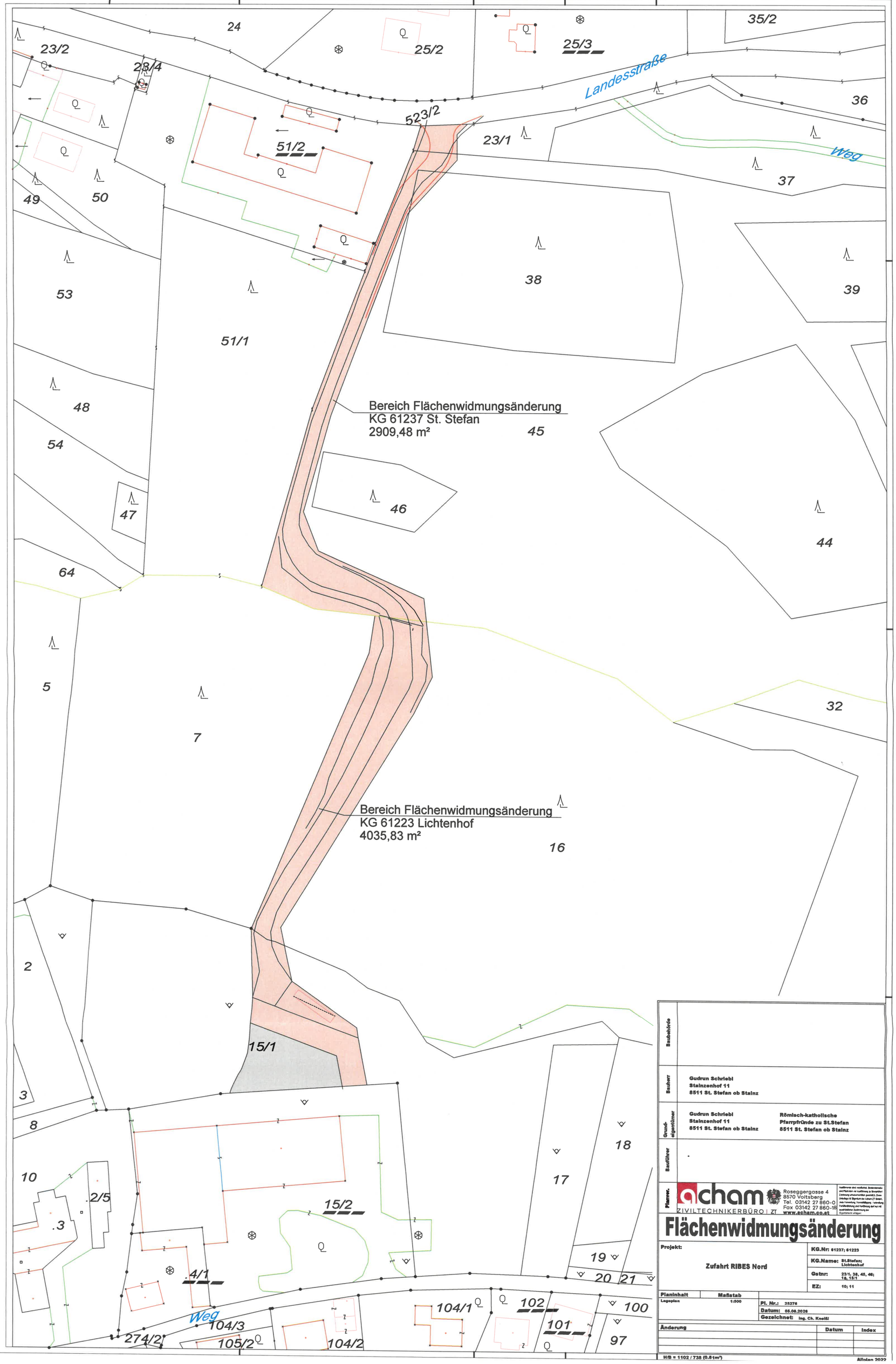

Baubehörde	
Bauherr	Gudrun Schriebl Stainzenhof 11 8511 St. Stefan ob Stainz
Grundeigentümer	Gudrun Schriebl Stainzenhof 11 8511 St. Stefan ob Stainz Römisch-katholische Pfarrpfründe zu St.Stefan 8511 St. Stefan ob Stainz
Bauführer	.
Planver.	acham ZIVILTECHNIKERBÜRO | ZT Roseggergasse 4 8570 Voitsberg Tel. 03142 27 860-0 Fax 03142 27 860-18 www.acham.co.at

Ausführung aller relevanten Bestimmungen und Pläne vor Ausführung zu überprüfen! Zeichnung urheberrechtlich geschützt. Ohne Urheberrechtlich Zustimmung Verwendung, Veränderung Vervielfältigung und Weitergabe dieser nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ziviltechniker erlaubt!

Flächenwidmungsänderung

Projekt: Zufahrt RIBES Nord	KG.Nr: 61237; 61223	
	KG.Name: St.Stefan; Lichtenhof	
	Gstnr: 23/1, 38, 45, 46; 16, 15/1	
	EZ: 10; 11	
Planinhalt: Lageplan	Maßstab: 1:500	Pl. Nr.: 25278
		Datum: 05.06.2026
		Gezeichnet: Ing. Ch. Knoll

Änderung	Datum	Index

H/B = 1102 / 738 (0.81m²)

Allplan 2022

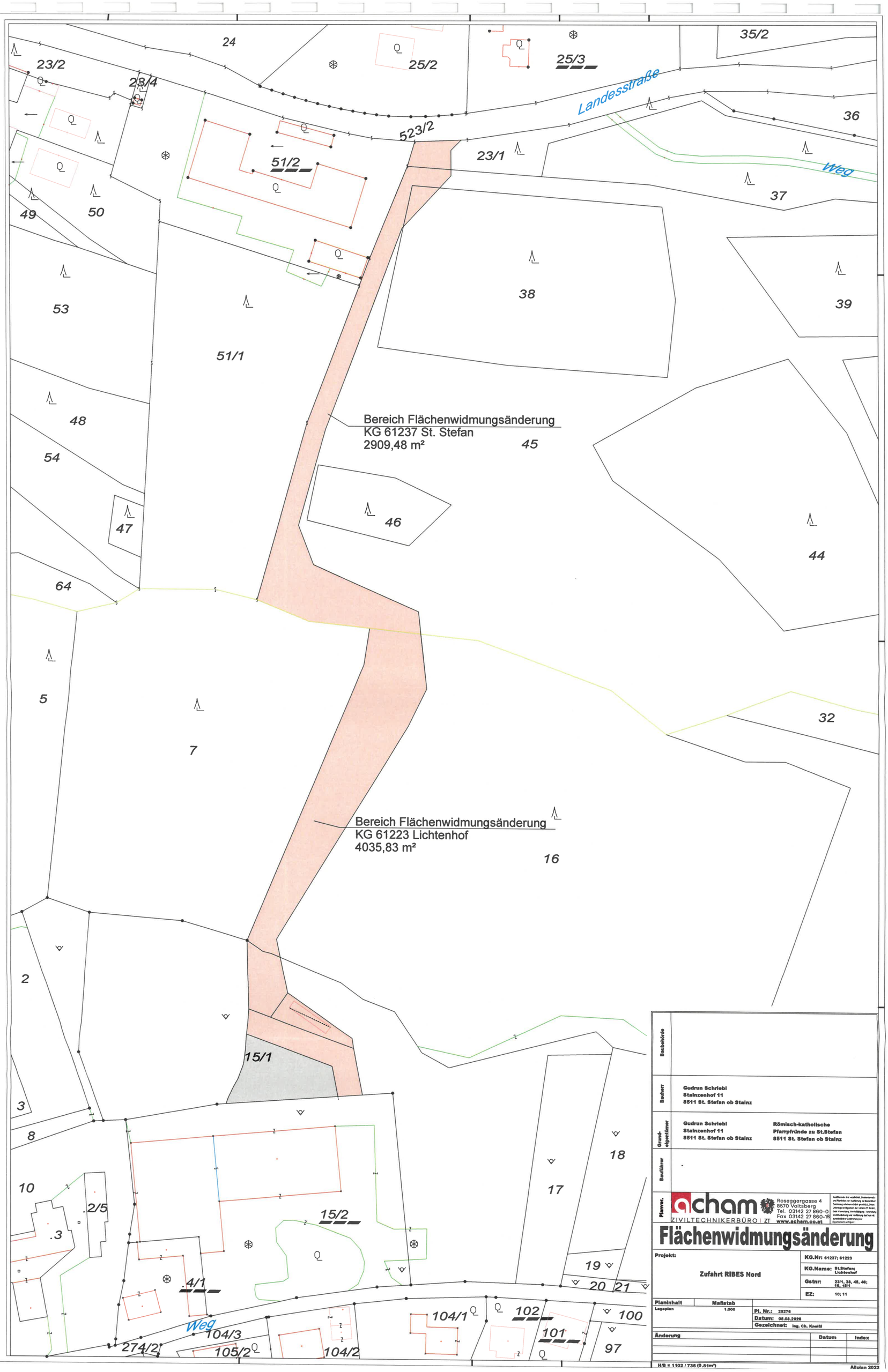

Baubehörde	
Bauherr	Gudrun Schriebl Stainzenhof 11 8511 St. Stefan ob Stainz
Grundeigentümer	Gudrun Schriebl Stainzenhof 11 8511 St. Stefan ob Stainz Römisch-katholische Pfarrpfründe zu St.Stefan 8511 St. Stefan ob Stainz
Bauführer	-
Planver.	acham ZIVILTECHNIKERBÜRO | ZT Roseggergasse 4 8570 Voitsberg Tel. 03142 27 860-0 Fax 03142 27 860-18 www.acham.co.at

Ausführende dürfen verpflichtet, Bestandspläne und Planlisten vor Ausführung zu Beginn/Ende Zustimmung erforderlichen prüfen(!). Diese Unterlage ist Eigentum der Firma ZT Groß. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Verfilmung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eigentümerin erfolgen

Flächenwidmungsänderung

Projekt: Zufahrt RIBES Nord	KG.Nr: 61237; 61223
	KG.Name: St.Stefan; Lichtenhof
	Gstnr: 23/1, 38, 45, 46; 16, 15/1
	EZ: 10; 11
Planinhalt: Lageplan	Maßstab: 1:500
	Pl. Nr.: 25276
	Datum: 05.08.2026
	Gezeichnet: Ing. Ch. Kneißl

Änderung	Datum	Index

H/B = 1102 / 736 (0,81m²)

Allplan 2022

5.4 Rodungsbewilligung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Gabriele Schreiner
Tel.: +43 (3462) 2606-223
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-276165/2025-9

Deutschlandsberg, am 08.04.2026

Ggst.: Forstgesetz

BESCHEID

SPRUCH

Gemäß den §§ 17 Absatz 2, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, wird der Waldeigentümerin Schriebl Gudrun, 8511 St. Stefan ob Stainz, Stainzenhof 11, aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Erhebung am 22.09.2025, **die Bewilligung erteilt**, Waldboden der Grundstücke Nr. 16 und 30, je KG 61223 Lichtenhof, im Ausmaß von insgesamt 24.200 m², entsprechend dem mit einem Sichtvermerk versehenen Lageplan, zum Zweck der Schaffung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Beerenanlage) unter Vorschreibung und Einhaltung nachstehender Auflagen zu roden:

Auflagen:

1. Die Bewilligung gilt nur für den genannten Zweck und erlischt, wenn dieser Rodungszweck nicht bis **31.12.2027** erfüllt wird oder die Fläche einer anderen Nutzungsart zugeführt wird.
2. Zur Erlangung einer Agrarstrukturverbesserung ist die gegenständlich betroffene Waldfläche bis zum **30.06.2028** durch Geländeverfüllung und durch Geländekorrekturarbeiten an ein homogenes und durchgehend mit dem im Süden anliegenden landwirtschaftlichen Eigengrund zu bewirtschaftendes Geländeniveau anzupassen. (Die vorhandenen Gräben und Mulden sind mit geeignetem Material zu verfüllen bzw. auszugleichen.) Bei nicht fristgerechter Durchführung ist die gesamte Fläche unter Vorgabe der zuständigen Forstbehörde (betreffend Baumarten, Stückzahl, Pflanzverbände, Frist, etc.) erneut aufzuforsten.
3. Auf der Rodungsfläche dürfen keine weiteren Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Hütten/Gebäude errichtet werden.

4. Als Ausgleichsmaßnahmen ist bis **31.12.2027** die gesamte Waldparzelle 931/1, KG 61232 Pirkhof (*siehe Beilage „A“*) mit einer Größe von 2,4 ha, (primär Fichten-Monokultur) in einen klimafitten Wald wie folgt umzubauen: In der Naturverjüngung bereits vorhandenes Laubholz ist hier zu Ungunsten der Fichte freizustellen und zu fördern. Entlang der Rodungsgrenzen sind im Pflanzverband 2 x 2 m 75 Stück Walnuss, 75 Stück Wildapfel, 75 Stück Wildbirne, 75 Stück Vogelkirsche, 75 Stück Rosskastanie, 75 Stück Edelkastanie, 75 Stück Sommerlinde und 75 Stück Traubenkirsche, gleichmäßig verteilt einzubringen. Für die Sicherung dieser jungen Forstpflanzen (Schutz gegen Wildeinfluss, Konkurrenz-vegetation etc.) hat der Rodungswerber zu sorgen.
5. Als zusätzliche ökologische Maßnahme ist eine Benjeshecke (Totholzhecke) am Rande der waldangrenzenden Rodungsfläche zu errichten, Waldzufahrten dürfen dadurch jedoch nicht verhindert werden.
6. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist dies unaufgefordert schriftlich bei der Bezirksforstinspektion zu melden.
7. Die technische Rodung hat antrag- und plangemäß bzw. im Sinne der örtlichen Auszeige zu erfolgen.
8. Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen auf die umliegenden Waldflächen ist das Einbringen von Aushubmaterial bzw. Wurzelstöcken in die angrenzenden Waldbestände untersagt (z.B. konzentrierte Auswaschung von Gerbstoffen etc.), es käme einer Entsorgung gleich und wäre somit ALSAG-pflichtig. Das anfallende Material ist innerhalb bzw. am Rande der Rodungsfläche oder durch Abtransport an geeigneter Stelle geordnet abzulagern. Für die zukünftige Waldbewirtschaftung dürfen dadurch keine Erschwernisse oder Beeinträchtigungen erwachsen.
9. Im Zuge der Bauarbeiten bzw. der Durchführung der technischen Rodung sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden.
10. Das Ablagern von Baumaterialien oder Betriebsstoffen, sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald sind nicht zulässig.
11. Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der neu geschaffenen Anlagenfläche hat so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzung sowie Erosion, Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.

Kosten:

Gemäß den §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, hat Frau Schriebl Gudrun nachstehend bemessene Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand zu tragen:

1. an Kommissionsgebühren für eine einstündige Erhebung am 22.09.2025 von 1 Amtsorgan der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2015 € 35,80

2. an Barauslagen für die Anforderung von
   1 Grundbuchsauszug á € 2,18 € 2,18

Gebührenhinweis:

An Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2025, sind mit der Zustellung der vorliegenden Entscheidung nachfolgende Beträge zu entrichten:

3. nach § 14 Tarifpost 6 Absatz 1 für den Antrag vom 01.08.2025 € 21,00
4. nach § 14 Tarifpost 5 Absatz 1 für 7 Beilagen á € 6,00 € 42,00

zusammen € 100,98

Es ergeht die Einladung, diesen Gesamtbetrag EINMALIG binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachfolgende Konto zu überweisen.

Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg		
IBAN	***AT72 2081 5067 0902 0330***	**BIC**	***STSPAT2G***
Verwendungszweck	**BHDL-276165/2025-9**		

Begründung:

A) Sachverhaltsdarstellung:

Mit Ansuchen vom 01.08.2025 beantragte Frau Schriebl Gudrun gegenständliche Rodung. Zweck der Rodung ist die Schaffung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Beerenanlage).

Von der angrenzenden Waldnachbarin Gogg Brigitte wurde eine unterfertigte Zustimmungserklärung, datiert mit 02.08.2025, bei der Behörde eingebracht.

Aufgrund der hierüber am 22.09.2025 stattgefundenen örtlichen Erhebung durch den zuständigen Bezirksförster Ing. Friedl Philipp erstattet der forsttechnische Amtssachverständige am 26.11.2025

Befund und Gutachten

wie folgt:

Gegenstand bildet das Rodungsansuchen von genannter Grundeigentümerin am 01.08.2025 mit Nachbesserungsauftrag (Korrektur der Flächenausmaße) bis 15.09.2025.

Die örtliche Erhebung hat ergeben:
Die Rodung betrifft die Grundstücke lt. folgender Tabelle.
Bei einer Überprüfung in der Natur wurden keine Abweichungen zu der Flächenangabe im Rodungsantrag festgestellt, die gesamte unbefristete Rodungsfläche hat eine Größe von 2,4200 ha.
Die technische Rodung dient zur Schaffung von landwirtschaftlicher Grundfläche (Kulturen).

Grd.stk.nr.	Nutzungsart	Wald vor Rodung [ha]	Wald nach Rodung [ha]	sonstiges
16	gemischt	2,8722	0,7722	/
30	Wald	1,5159	1,1959	/

BESCHREIBUNG DER RODEFLÄCHE

1. Boden: Höhenlage, Bodenausformung (Gründigkeit, Frische, Exposition und Neigungsgrad, Bodendecke und geologischer Untergrund): 350 m Seehöhe, flacher bis leicht geneigter (0 - 15 %), mittel tiefgründiger, frischer, lehmiger Boden, nordnordostexponierter Unterhang, Humusauflage Kraut/Gras.
2. Bestandesverhältnisse, Zustand: Waldbestand (gemischtes Alter, 40 - 60-jährig) bestehend aus 8/10 Fichte, 1/10 Eiche, 1/10 sonstiges Laubholz, Überschirmung 40% (nach Windwurf).
3. Umgebung der Rodungsfläche:
   Alle Himmelsrichtungen Wald, außer im Süden (eigene) landwirtschaftliche Grundflächen (Beerenkulturen).
4. Dingliche Rechte an der zur Rodung beantragten Waldfläche: keine bekannt, **sollten Dienstbarkeiten von der Rodung betroffen sein, sind diese aufrecht zu erhalten oder schriftlich neu zu regeln!**
5. Eventuelle Kompensation und Beschreibung des Kompensationsobjektes: **Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen siehe Punkt 5c!**
6. Die Waldausstattung beträgt in der betroffenen Katastralgemeinde 45,3 %, in der Gemeinde 55,7 % (vgl. Waldausstattung im Bezirk Deutschlandsberg mit 59,0 %).
7. Es sind angrenzende Waldeigentümer durch das Vorhaben betroffen aber nicht gefährdet (siehe Erhebungsbericht des Försters, Seite 2 von 3 und Zustimmungserklärungen).

FORSTTECHNISCHES GUTACHTEN

1. Rücksichten auf die Forstkultur:

a) Der Wald hat nicht die Eigenschaft eines Schutzwaldes gemäß § 21 oder Bannwaldes gemäß § 27 des Forstgesetzes (BGBl. Nr. 440/1975).

b) Für die betreffende Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen. Die Bewertung der Fläche lautet **121** und wurde wie folgt begründet: Das bedeutet, dass der zu rodende und der umgebende Wald neben der Nutzfunktion noch eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion, eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion besitzt.
   Die Bewertung der Waldfläche am Ort des Vorhabens ist mit **121** richtig bewertet.

c) Der Fortbestand des Waldes ist zum Schutz gegen Naturereignisse (Wind, Lawinen, Schneeverwehung, Verschüttung angrenzender Grundstücke, Überflutung, Eisgang, Fortschreitung der Verkarstung) nicht notwendig.

d) Eine offenbare Gefährdung durch Wind ist für den umliegenden Waldbestand – bedingt durch die Hauptwindrichtung Nordwest – nicht gegeben. Vereinzelte Randschäden sind aber möglich. Eine Berücksichtigung von extremen Elementarereignissen und Katastrophen kann bei der Beurteilung einer offenbaren Windgefährdung nicht einfließen.

e) Durch die Rodung wird kein angrenzender Wald negativ beeinflusst.

f) Durch die Rodung wird ein größerer Waldkörper nicht negativ beeinflusst.

g) Durch die Rodung werden Waldgrundstücke zwar reduziert, der verbleibende Waldteil bleibt mit angrenzenden Waldteilen aber verbunden. Die Wirkungen des Waldes können im Wesentlichen gewahrt bleiben.

2. Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur:
Durch die Rodungsabsicht werden noch sonstige öffentliche Interessen im Sinne des § 19 (5) Forstgesetz, und zwar solche des *Quell- und Wasserschutzes / * des Naturschutzes / * des Landschaftsschutzes / *der Raumordnung / *der Landesverteidigung / *des Eisenbahn-, Luft- und Straßenverkehrs / *des Post- und Fernmeldewesens / *des Bergbaues / *des Wasserrechts / *der Energiewirtschaft / *der Agrarwirtschaft und Bodenreform berührt! /

3. Stellungnahme zu den geltend gemachten und bestätigten öffentlichen Interessen (zum Beispiel **Agrarstrukturverbesserung, Siedlungswesen**): ***Stellungnahme der zuständigen Gemeinde und der Agrarbezirksbehörde ist einzuholen!***

4. Unter Berücksichtigung der gegebenen forstlichen Verhältnisse und mit Bedacht auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung kann der unbefristeten Rodung auf den oben genannten Waldgrundstücken in der genannten KG unter Einhaltung der in Punkt 5 empfohlenen Bedingungen, Auflagen und Fristen ***aus forsttechnischer Sicht zugestimmt*** werden.

5. Empfohlene Bedingungen, Fristen und Auflagen:

a) Die Bewilligung gilt nur für den genannten Zweck und erlischt, wenn dieser Rodungszweck nicht bis zum **31.12.2027** erfüllt wird oder die Fläche einer anderen Nutzungsart zugeführt wird.

b) Zur Erlangung einer ev. Agrarstrukturverbesserung sind die vorhandenen Gräben und Mulden im Gelände bis spätestens **30.06.2028** mit geeignetem Material von konzessionierten Firmen zu verfüllen bzw. auszugleichen. Bei nicht fristgerechter Durchführung ist die gesamte Fläche unter Vorgabe der zuständigen Forstbehörde (betreffend Baumarten, Stückzahl, Pflanzverbände, Frist, etc.) erneut aufzuforsten.

c) Eine negative Beurteilung der bereits egalisierten Fläche durch die Agrarbezirksbehörde erfordert ein neues Rodungsgutachten.

d) Auf der Rodungsfläche dürfen keine weiteren Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Hütten/Gebäude errichtet werden.

e) Als Ausgleichsmaßnahmen ist bis zum **31.12.2027** die gesamte Waldparzelle 931/1, KG 61232 Pirkhof, 2,4 ha, (primär Fichten-Monokultur) in einen klimafitten Wald umzubauen: In der Naturverjüngung bereits vorhandenes Laubholz ist hier zu Ungunsten der Fichte freizustellen und zu fördern! Entlang der Rodungsgrenzen sind im Pflanzverband 2 x 2 m 75 Stück Walnuss, 75 Stück Wildapfel, 75 Stück Wildbirne, 75 Stück Vogelkirsche, 75 Stück Rosskastanie, 75 Stück Edelkastanie, 75 Stück Sommerlinde, und 75 Stück Traubenkirsche, gleichmäßig verteilt einzubringen. Für die Sicherung dieser jungen Forstpflanzen (Schutz gegen Wildeinfluss, Konkurrenzvegetation etc.) hat der Rodungswerber zu sorgen!
Als zusätzliche ökologische Maßnahme ist eine Benjeshecke (Totholzhecke) am Rande der waldangrenzenden Rodungsfläche zu errichten, Waldzufahrten dürfen dadurch jedoch nicht verhindert werden.

f) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist dies unaufgefordert schriftlich bei der Bezirksforstinspektion zu melden.

g) Die technische Rodung hat antrag- und plangemäß bzw. im Sinne der örtlichen Auszeige zu erfolgen.

h) Zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen auf die umliegenden Waldflächen ist das Einbringen von Aushubmaterial bzw. Wurzelstöcken in die angrenzenden Waldbestände

untersagt (z.B. konzentrierte Auswaschung von Gerbstoffen etc.), es käme einer Entsorgung gleich und wäre somit ALSAG-pflichtig. Das anfallende Material ist innerhalb bzw. am Rande der Rodungsfläche oder durch Abtransport an geeigneter Stelle geordnet abzulagern. Für die zukünftige Waldbewirtschaftung dürfen dadurch keine Erschwernisse oder Beeinträchtigungen erwachsen.

i) Im Zuge der Bauarbeiten bzw. der Durchführung der technischen Rodung sind durch entsprechende Auswahl von Geräten und Verfahren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Schäden am angrenzenden Waldbestand vermieden werden.
j) Das Ablagern von Baumaterialien oder Betriebsstoffen, sowie das Abstellen von Baumaschinen im Wald sind nicht zulässig.
k) Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der neu geschaffenen Anlagenfläche hat so zu erfolgen, dass jegliche Verschmutzung sowie Erosion, Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden werden.
l) Eine Stellungnahme der zuständigen Gemeinde und ein Gutachten der Agrarbezirksbehörde ist einzuholen, ev. daraus entstehende Auflagen sind zu erfüllen.

Aus allen oben angeführten Gründen wird ein positives forsttechnisches Gutachten abgegeben.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 wurde die Agrarbezirksbehörde für Steiermark ersucht zum gegenständlichen Rodungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 erstattete der agrartechnische Amtssachverständige der Agrarbezirksbehörde für Steiermark Befund und Gutachten wie folgt:

„Mit Schreiben vom 27.11.2025, ersuchen Sie um Stellungnahme zum Rodungsantrag der Rodungswerberin Gudrun Schriebl, Stainzenhof 11, 8511 St. Stefan ob Stainz.

In diesem Zusammenhang wurde am 18.02.2026 eine örtliche Erhebung durchgeführt und kann Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Rodungswerberin bewirtschaftet laut Angaben im Rahmen der örtlichen Erhebung in ihrem Eigentum befindliche land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche im Ausmaß von rund 29 Hektar, wovon rund 15 Hektar auf Wald entfallen, sowie eine landwirtschaftliche Pachtfläche im Ausmaß von rund 32 Hektar im Rahmen eines am Standort 8511 Stainzenhof 11 im Vollerwerb bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebes, zu dessen Betriebszweigen die Produktion von Strauchbeeren (rund 35 Hektar Johannisbeeren und rund 10 Hektar Aroniabeeren) und Waldwirtschaft (rund 15 Hektar) zählen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass dem Gegenstandsakt ein Auszug aus dem Hauptbuch (Grundbuch) der Liegenschaft EZ 11 KG 61223 Lichtenhof beiliegt, mit dem ein Flächenausmaß von rund 14 Hektar im Eigentum der Rodungswerberin belegt werden kann.

Laut dem vorliegenden Rodungsantrag vom 01.08.2025 beabsichtigt die Rodungswerberin Teilflächen der ihr gehörigen Waldgrundstücke Nr. 16 und 30, beide KG 61223 Lichtenhof im Ausmaß von 2,4200 Hektar mit dem Rodungszweck „Beerenanlage“ zu roden, wobei im Rahmen der Erhebung in Erfahrung gebracht werden konnte, dass die Rodungsabsicht auch darin begründet liegt, durch die Schaffung von landwirtschaftlicher Eigenfläche die starke Abhängigkeit des Betriebes der Rodungswerberin von zu Verfügung stehenden und für die Beerenobstproduktion geeigneten Pachtflächen zu reduzieren, zumal der Betrieb der Rodungswerberin gerade erst aufgrund eines Eigentümerwechsels an einer Pachtfläche den kurzfristigen Verlust von rund 4 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verkraften hatte.

Die rodungsgegenständliche Fläche stellt in der Natur eine derzeit teilweise mit Mulden und Gräben strukturierte, in Richtung Norden abfallende, durch einen erfolgten Windwurf stark beeinträchtigte forstwirtschaftliche Nutzfläche dar, die mit dem vollständigen südlichen Grenzverlauf teilweise über eine Geländekante und teilweise homogen übergehend an eigene landwirtschaftliche Nutzfläche der Rodungswerberin anliegt, auf der im unmittelbaren Nahbereich die landwirtschaftliche Hofstelle Stainzenhof 11 der Rodungswerberin situiert ist.

Laut Angaben im Rahmen der örtlichen Erhebung liegt im Zusammenhang mit den obig genannten Geländeverhältnissen die Absicht vor, die gegenständlich betroffene Waldfläche durch Geländeverfüllung, im derzeit nicht bekannten Ausmaß und durch Geländekorrekturarbeiten an ein homogenes und durchgehend mit dem im Süden anliegenden landwirtschaftlichen Eigengrund der Rodungswerberin zu bewirtschaftendes Geländeniveau anzupassen.

Aus fachtechnischer Sicht kann daher erst nach Durchführung bzw. Beendigung der obig beschriebenen Geländekorrekturarbeiten, die sodann ha. bekannt zu geben sind, in Verbindung mit einer erneuten örtlichen Erhebung beurteilt werden, ob durch die von der Rodungswerberin im Gegenstande geplante Rodungsmaßnahme eine im öffentlichen Interesse gelegene Agrarstrukturverbesserung erzielt werden kann."

B) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Das Forstgesetz 1975 normiert:

§ 17 Absatz 1:
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

Absatz 2:
Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Absatz 3:
Kann eine Bewilligung nach Absatz 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Absatz 4:
Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Absatz 5:
Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Absatzes 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Absatzes 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht

zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§ 18 Absatz 1:
Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

   a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

   b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

   geeignet sind.

Absatz 2:
In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahme zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.

Absatz 3:
Ist eine Vorschreibung gemäß Absatz 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Absatz 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

Absatz 4:
Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§ 19 Absatz 1:
Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,

2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Absatz 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Absatz 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Ziffer 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957.

Absatz 2:
Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Absatz 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Absatz 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

Absatz 3:
Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke – beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten – treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Absatz 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

Absatz 4:
Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Absatzes 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Absatz 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist und

5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

Absatz 5:
Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

Absatz 6:
Das Recht auf Anhörung gemäß Absatz 5 Ziffer 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

Absatz 7:
Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Absatz 8:
Wird auf Grund eines Antrages gemäß Absatz 1 Ziffer 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 wurde der Gemeinde St. Stefan ob Stainz die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zur gegenständlichen Rodung abzugeben. Da bei der Behörde innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keine Stellungnahme eingegangen ist, ist davon auszugehen, dass gegen die Rodung keine Einwände bestehen.

Der forsttechnische Befund des Leiters der Bezirksforstinspektion Deutschlandsberg sowie Befund und Gutachten der Agrarbezirksbehörde für Steiermark wurde mit Schreiben vom 18.03.2026 der Antragstellerin nachweislich zur Kenntnis übermittelt und wurde ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine solche Stellungnahme ist bis zum heutigen Tage bei der Behörde nicht eingelangt, daher wird von einer Zustimmung ausgegangen.

Die vorstehende Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung am 22.09.2025 und auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

Konkret hat die Erhebung ergeben, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Im Übrigen verweist die Behörde auf die fachlich einwandfreie Befundung und schlüssige Begutachtung durch den forsttechnischen und den agrartechnischen Amtssachverständigen, dessen Überlegungen sie sich nicht zu entziehen vermag.

Die Entscheidung über die Kosten ist eine Folge der Sachentscheidung, gründet sich ebenfalls auf die bezogenen Gesetzesstellen und erfolgte die Vorschreibung tarifgemäß.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Eva Moser
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gudrun Schriebl, Stainzenhof 11, 8511 St. Stefan ob Stainz, unter Anschluss eines vidierten Planes sowie der Beilage „A“, mit dem Ersuchen um fristgerechte Einzahlung der oben angeführten Kosten in Höhe von **€ 100,98**
2. Gemeinde Sankt Stefan ob Stainz, St. Stefan ob Stainz 21, 8511 Sankt Stefan ob Stainz, per E-Mail
3. Brigitte Gogg, Weinberg 9, 8562 Mooskirchen, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Vermessungsamt Leibnitz - BEV, Kadagasse 6, 8430 Leibnitz, unter Anschluss eines vidierten Planes, zur Kenntnis *(nach Fertigstellung)*

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-08T09:29:26+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

5.5 Stellungnahme des Referates Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südweststeiermark vom 09.07.2025 (GZ: ABT14-216491/2025-2)

GEMEINDEAMT
ST. STEFAN ob STAINZ

Eingel.: 10. Juli 2025

Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Baubezirksleitung Südweststeiermark

Referat Wasser, Umwelt und Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Horst Becker
Tel.: +43 (3452) 82097-631
Fax: +43 (3452) 82097-666
E-Mail: bbl-sw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Wagna, am 09.07.2025

GZ: ABT14-216491/2025-2

Ggst.: Hintersbach, KG Zirknitz,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der wurde stellvertretend für die Projektwerber , ein Antrag auf Zustimmung zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Hintersbach gestellt.
Dazu wird mitgeteilt, dass das von der Ableitung betroffene Grundstück Nr. 1321 KG Zirknitz im Eigentum der Gemeinde St. Stefan ob Stainz liegt. Der Hintersbach verläuft auf privaten Grundstücken und ist daher von der geplanten Einleitung kein öffentliches Wassergut betroffen. Es ist deshalb keine Zustimmung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes erforderlich.
Weiters wird mitgeteilt, dass für die geplante Einleitung von Oberflächenwasser keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Baubezirksleiter i.V.

Dipl.-Ing. Horst Becker
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-10T08:09:50+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	